

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 185/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Miriam U [REDACTED],
[REDACTED], Str. K [REDACTED] Nr. [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Iren, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die Entscheidung des Beklagten, die von der Klägerin beantragte Abhilfe zu verweigern, mit dem Ergebnis geprüft, daß die Ermessensurwägungen des Beklagten nicht zu beanstanden seien. Die sich dabei stellenden Rechtsfragen hat es in Übereinstimmung mit BGH RsW 1972, 341; 344 und 346 beantwortet. Ob der Bevollmächtigte der Klägerin es 1962 schuldhaft unterlassen hat, den ablehnenden Bescheid anzufechten, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab.

- 3 -

Um eine Rechtsfrage, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte, handelt es sich dabei nicht.

Hai

Dr. Thurn

